

3) Ministerial-Berordnung, die Flurgehörigkeit der in den größeren Waldungen gelegenen Geräume, sowie die Aenderung von Flurgrenzen betreffend.

Zu Beseitigung erhobener Zweifel über die Flurgehörigkeit der in den größeren Waldungen gelegenen Geräume, sowie um dem mehrfach vorgekommenen Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des Art. 7 der Gemeindeordnung, wonach die Abänderung bereits bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen kann, vorzubringen, verordnen wir andurch Folgendes.

1.

Dergleichen Geräume, so lange sie nicht mit der größeren Waldung, in welcher sie gelegen sind, vereinigt werden, sind als zu dem Gemeindebezirk gehörig zu betrachten und zu behandeln, welchem sie bei Aufstellung der Flurbücher zugewiesen worden.

2.

Sobald derartige Geräume jedoch in das Eigenthum Desjenigen übergehen, welchem die größere Waldung, in der sie liegen, gehört, und Dieser sich dahin ausgesprochen hat, sie mit dieser größeren Waldung zu konsolidiren, sind dieselben aus dem betreffenden Gemeindeflurbuch auszuschneiden und in das Flurbuch über die größere Waldung als zu letzterer gehörig einzutragen.

3.

Die Justizbehörden haben dergleichen Eigenthumsveränderungen ebenso, wie alle andern Besitzstandsveränderungen, nach Vorschrift des § 36 unseres in Nr. 181 der Gesessammlung publizirten Regulativs vom 13. des vor. Mo., der Katasterbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

4.

Die Aenderung einer Flurgrenze, wozu nach Art. 7 der Gemeindeordnung die Genehmigung der Staatsregierung notwendig ist, gehört zur Kompetenz Fürstlicher Regierung.

Jede derartige, durch Versetzung der Flurgrenzsteine oder sonst auf eine Weise ohne vorgängige Zustimmung Fürstlicher Regierung vorgenommene Aenderung ist an Jedem, welcher sich dabei betheiligt hat, mit 10 Thalern zu bestrafen.

Wera, den 20. December 1855.

Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium.
v. G e l d e r n.

Echtlid.